



Der folgende Artikel ist ein Auszug aus der Ausgabe 04/2011 von **NEUES OSTEUROPA**.

Für diesen Auszug gelten die in der Ausgabe gemachten Angaben.

Die einzelnen Beiträge geben die Meinung ihrer Autoren wieder.

Alle Rechte an Text und Bild verbleiben bei ihren Urhebern.

N A D J A M A T U S C H E *

Kommentar zum Urteil gegen Julija Tymošenko
und zur ukrainischen Rechtsstaatlichkeit

„Unser Ziel ist die Herrschaft des Rechts.“¹

Am 11.10.2011 – fast eine Schnapszahl, was dem Verfahren seinen Stempel noch deutlicher aufdrücken und seine Vorhersehbarkeit unterstreichen würde – wurde das Urteil gegen Julija Tymošenko gesprochen. Sie wurde des Amtsmissbrauchs nach Paragraph 365, einem der umstrittensten Paragraphen in der ukrainischen Rechtsprechung, für schuldig empfunden und muss nun für sieben Jahre ins Gefängnis. Zudem muss sie Schadensersatz in Höhe von 242 Millionen Euro zahlen.

Bereits im Vorfeld wurde seitens der europäischen und amerikanischen Presse sowohl der Prozess an sich als auch die Prozessführung stark kritisiert. Europäische Beobachter und Politiker bezweifelten sehr stark eine faire Rechtsprechung seitens des Bezirksgerichts Kiev-Petschersk, vielmehr sah alles nach einer politischen Abrechnung gegen die bekannteste ukrainische Oppositionspolitikerin aus. Die Anklage lautete: Amtsmissbrauch während der russisch-ukrainischen Gaskrise des Jahres 2009. Durch den Vertrag mit Russland habe sie der Ukraine einen Schaden von knapp 1,5 Millionen Euro zugefügt. Dies sei geschehen, um sich bei den Wählern beliebt zu machen. Der Prozess startete aufsehenerregend – mit TV-Liveübertragung.

Tymošenko, die sehr wohl mit Medien umzugehen weiß, brachte den 31-jährigen Richter Rodion Kirejew an den Rande der Verzweiflung und nannte ihn mitunter eine „Marionette“ des amtierenden ukrainischen Präsidenten Janukovyčs – was noch die freundlichste verbale Äußerung ihrerseits war. Ihre Unschuld setzte sie weiterhin auch nonverbal, sprich: äußerlich, gut in Szene, sie erschien in makellosem

* Nadja Matusche studiert Osteuropäische Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte und Philosophie an der Universität zu Köln.

Weiß gekleidet und mit dem für sie bereits distinktiven Haarkranz, zudem jedoch – wie so oft – angriffslustig und unbeugsam.

Die große Diskussion, die um diesen Prozess entflammte, lässt etliche Fragen aufkommen. Auffälligerweise wurde, insbesondere im Ausland von vornherein an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gezweifelt. Die Schuldfrage stellte sich kaum jemand, während in der Ukraine die amtierenden Regierungsvertreter genau spiegelverkehrt argumentierten. Neben den Fragen nach der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtmäßigkeit dieses Prozesses, bleibt gänzlich offen, ob sich die Oppositionspolitikerin bewusst als Opfer des neuen Regimes stilisiert, oder ob sie es tatsächlich ist. Für beide Möglichkeiten ließen sich zahlreiche Belege finden, wobei für letztere einiges mehr spricht und Präsident Janukovyčs Verhalten dieser Sichtweise keineswegs entgegenwirkt, indem neben Tymošenko noch weitere ehemalige Minister, u. a. der vormalige Innenminister Jurij Luzenko verhaftet bzw. verurteilt worden sind. Demzufolge spricht vieles für eine politische Abrechnung.

Eine aussagekräftige Episode trug sich am 30.09.2011 in Warschau zu: das Gipfeltreffen zur „Östlichen Partnerschaft“, dem auch Janukovyč beiwohnte. Dort sollten weitere Verhandlungen zum geplanten Assoziierungs- und Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Ukraine geführt werden. Ein schwieriges Unterfangen, da seit dem Amtsantritt Janukovyčs 2010 die alte Schaukelpolitik der Ukraine wieder voll zum Leben erweckt worden ist. Russland oder die EU? Am besten von beiden nur das Beste! Sprich: wirtschaftliche Vorteile ohne allzu große Gegenleistungen, vor allem keine EU-Auflagen zur Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit.

Auf dem Treffen kam hingegen vor allem der Prozess gegen Tymošenko zur Sprache, welchen europäische Spitzenpolitiker als „Schauprozess“ auswiesen und dessen sofortige Einstellung forderten. Janukovyčs Vorschlag, Tymošenko gegen ein Geständnis und Rückzahlung der Forderungen freikommen zu lassen, zeugt nicht gerade von diplomatischem Geschick. Im Klartext bedeutet dies nichts anderes, als dass erstens für Janukovyč die Schuld Tymošenkos völlig außer Zweifel steht und zweitens der Urteilsspruch nur eine Frage des Preises zu sein scheint. Das scheint

momentan das vorherrschende Verständnis ukrainischer Rechtsprechung zu sein. Eine bessere Angriffsfläche für Kritiker konnte sich die ukrainische Regierung selbst wohl kaum schaffen.

Die drei augenscheinlichsten Defizite sollen kurz erläutert werden. Erstens ist die Unschuldsvermutung für jeden rechtsstaatlichen Prozess im europäischen Verständnis unabdingbar. Als gegen Tymošenko der Verdacht geäußert wurde, dass sie im Jahre 2009 als amtierende Ministerpräsidentin ein Gasabkommen mit Russland erstens ohne ausreichende Befugnis und zweitens gegen die Interessen des ukrainischen Staates abgeschlossen haben soll, wurde ihr von Beginn an nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, dass sie unschuldig sein könnte. Dem Anschein nach diene dieser Prozess jedoch vielmehr dazu, das Ausmaß ihrer Verfehlungen auszumachen, zumal weitere Anklagepunkte aus Mangel an Beweisen fallen gelassen werden mussten. Weiterhin wird seitens ausländischer Prozessbeobachter – hier v.a. vom ehemaligen Staatsanwalt des dänischen Helsinki-Komitee Mikael Lyngbo – bemängelt, dass der Angeklagten und ihrem Verteidiger nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wurde, um sich mit den Prozessakten vertraut zu machen. Hinzu kommen Vorwürfe, nach denen dem Gericht Dokumente vorgelegt worden waren, deren Echtheit mehr als zweifelhaft ist.

Zweitens bedarf Rechtsstaatlichkeit der Gewaltenteilung, d.h. der strikten Trennung von exekutiver, legislativer und judikativer Gewalt. Dieser Grundsatz findet sich in Artikel 6 der ukrainischen Verfassung. Dem stehen jedoch politisch motivierte Strafprozesse diametral entgegen. Dass es solche Akte gibt, zeigen die Verfahren gegen diverse ehemaliger Oppositionspolitiker. Diesen Vorwurf erhob auch Tymošenko: sie warf dem Richter Rodion Kirejew vor, ein Handlanger Janukovyčs zu sein. Dafür spricht, dass „die Struktur der Gerichte [...] zwar gesetzlich festgelegt [...], die Errichtung und Auflösung einzelner ordentlicher Gerichte [...] allerdings dem Präsidenten der Ukraine [obliegt]“².

Tymošenko könnte zwar Polemik vorgeworfen werden, dennoch sprechen die berufliche Unerfahrenheit sowie die sogar noch bestehende Probezeit des Richters zumindest dafür, nicht unabhängig agieren zu können. Gerade bei einem Prozess

solchen Gewichts sowohl für die Innen- als auch die Außenwirkung, dürfte die Auswahl dieses Richters als äußerst bedenklich gelten. Mehrere Stimmen verlautbarten darüber hinaus, dass das richterliche Auswahlverfahren manipuliert worden sei. Möglich ist dies infolge intransparenter Ernennungsverfahren für Richter. Es stellt sich die Frage, weshalb vor diesem Hintergrund kein neuer Richter ernannt wurde, um sich so dem Vorwurf der willkürlichen Einflussnahme seitens des Präsidenten, der Generalstaatsanwaltschaft und des Hohen Justizrats zu entziehen.

Drittens hängt mit dem vorherigen Punkt, also der verfassungsrechtlichen Bestimmung der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Richter zusammen. „Die ukrainische Verfassung garantiert die Unabhängigkeit der Richter und verbietet jegliche Einflussnahme auf Richter.“³ Für die Ukraine lassen sich jedoch etliche Beispiele aufzeigen, die genau dies bezweifeln lassen und die Korruptionsanfälligkeit und Manipulation der Justiz nahe legen. Die nachweisbare Unterfinanzierung des Justizwesens, die sich nicht nur auf geringfügige Vergütung und unzureichende Ausstattung der Gerichte bezieht, verhindert demzufolge richterliche Unabhängigkeit. Und führt so letztendlich dazu, dass „aufgrund intransparenter Gerichtsverfahren und -unterlagen [...] gerichtliche Entscheidungen nur geringen Respekt in der Öffentlichkeit [genießen]“⁴.

Fazit

„Ich bin kategorisch dagegen, dass auf irgendeiner Ebene die Arbeit der Vollzugsorgane und der Gerichte beeinflusst wird.“⁵ Diesen Satz äußerte Janukovyč in einem Interview kurz nach dem Urteilspruch gegen Tymošenko. Dem widersprechen allerdings die nach wie vor fehlenden Reformen im judikativen Sektor. Kritiker bemängeln vordringlich die Arbeitsweise des Hohen Justizrats, „da sich unter den 20 Mitgliedern des Rates lediglich vier Richter befinden“⁶. Problematisch ist außerdem der generell enorme Einfluss des ukrainischen Präsidenten auf die Bestellung von Richtern. Dies ist insofern virulent, als sich seit dem Amtsantritt Janukovyčs die Ukraine immer weiter von der EU entfernt. Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit werden wieder an den Rand gedrängt, wenngleich der Weg dorthin bereits weitgehend beiderseitig

vorgezeichnet worden war.

Die Zurückweisung äußerer Kritik durch den Präsidenten wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich dieser auf ein rechtsstaatliches und – vor allem von diesem – unabhängiges System berufen könnte. Der Prozess verdeutlichte hingegen, dass es sich hierbei weitaus eher um einen Racheakt als um das Beseitigen von Korruption und Amtsmissbrauch handelte. So wünschenswert ein Vorgehen gegen korrupte Politiker wäre, als so widersprüchlich erweisen sich dann allerdings die bekannten engen Verbindungen des Präsidenten zu Unternehmensspitzen und „Oligarchen“. Des weiteren befinden sich zahlreiche ehemalige Regierungsvertreter unter fragwürdigen Umständen und Anklagen in Haft. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Politiker, die am Sturz Janukovyčs im Zuge der „Orangen Revolution“ 2004 beteiligt waren und die als potentielle Konkurrenten bei den kommenden Parlamentswahlen 2012 sowie der Präsidentenwahl 2015 infrage kommen würden.

Dass der amtierende ukrainische Präsident nicht zur Gänze hinter seiner Justiz steht, beweisen nicht zuletzt die In-Aussichtstellung der Abschaffung des umstrittenen Paragraphen 365 sowie die Ankündigung, dass es noch ein Berufungsverfahren gäbe, in dem ein „wichtiges Urteil“ gesprochen werden könnte. Wenn ersteres geschähen sollte, wäre das Urteil gegen Tymošenko hinfällig. Diese nachträgliche Rehabilitation könnte scheinbar dann in Kraft treten, falls sich die Ukraine zwischen der EU und Russland entscheiden müsste. Zur Absicherung werden seit neuestem Vorwürfe wegen Steuerhinterziehung gegen Tymošenko erhoben, sodass sie im Falle eines Falles weiter in Haft oder zumindest angeklagt bliebe und somit nicht an den nächsten Wahlen teilnehmen könnte. Dass Tymošenko bei alledem sicher keine so weiße Weste hat, wie sie gerne zum Ausdruck bringt, bezweifeln die wenigsten. Der Beigeschmack eines unfairen Prozess wird der Ukraine allerdings auch weiterhin anhaften.

-
- 1 *Im Gespräch: Viktor Janukowitsch, Präsident der Ukraine*, in: FAZ vom 19.10.2011, S. 4.
2 Rechberger, Walter H., *Richterliche Unabhängigkeit in der Ukraine*, in: Besters-Dilger, Juliane und Woldan, Alois (Hrsg.), *Die Ukraine auf dem Weg nach Europa. Die Ära Juschtschenko*, Peter Lang, Frankfurt am Main, 2011, S. 86.
3 Ebd., S. 97.
4 Ebd., S. 99.
5 *Im Gespräch*, S. 4.
6 Rechberger, *Richterliche Unabhängigkeit*, S. 90.